

31. Ist ein Vermächtnisvertrag gültig?

Kann die Bestimmung der Erbteile einem Dritten überlassen werden?
Hat aus einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten der Promissar eine Klage gegen den Promittenten auf die versprochene Leistung?

III. Civilsenat. Urtr. v. 9. Oktober 1888 i. S. H. Sch. (Bekl.) w. U. Sch. (Kl.) Rep. III. 151/87.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, Vater des Beklagten, schloß am 27. Juli 1880 mit seiner am 25. August 1881 verstorbenen Ehefrau einen Vertrag, wonach der Überlebende den lebenslänglichen unbeschränkten Nießbrauch an dem Nachlasse des zuerst Versterbenden erben und erhalten und befugt sein sollte, über den Nachlaß des zuerst Verstorbenen beliebige Verfügungen zu treffen, auch die Erbteile der Kinder an dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen zu bestimmen. Am 23. Mai 1882 schloß der Kläger mit seinen beiden Söhnen einen Übergabe- und Erbschaftsausgleichs-Vertrag, durch welchen er denselben näher bezeichnete Grundstücke gegen einen bestimmten Annahmepreis übertrug, für sich eine Leibzucht, für seine drei Töchter eine nach seinem Tode zu zahlende Abfindung festsetzte und die Erbteile der Kinder an dem Nachlasse der Mutter bestimmte. Dieser Vertrag wurde bezüglich des Beklagten durch einen Vertrag vom 11. März 1884 abgeändert. Der Beklagte verpflichtete sich u. a., seinem Vater bis Ostern 1884 12600 M zu zahlen, derselbe übernahm als eigene

Schuld diejenigen 900 *M.*, welche die Tochter Emma, Ehefrau Sch., aus der Sparkasse zu *M.* entliehen hatte und verpflichtete sich, diese Schuld zu zahlen. Da Beklagter diesen Verpflichtungen nicht nachkam, erhob der Vater Klage und beantragte u. a., den Beklagten zu verurteilen, daß er seine Tochter Emma Sch. von der Schuld von 900 *M.* befreie. Beklagter bestritt die Gültigkeit des Vertrages vom 27. Juli 1880, sowie der auf Grund desselben geschlossenen Verträge vom 23. Mai 1882 und 11. März 1884 und machte geltend, daß dem Kläger eine Klage auf Befreiung der Ehefrau Sch. von ihrer Schuld nicht zustehe.

Von dem Landgerichte und dem Oberlandesgerichte wurden die Ansprüche des Klägers — abgesehen von sonstigen Einwendungen des Beklagten — für begründet erkannt und die Revision verworfen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Einwand des Beklagten, der Kläger könne aus den Verträgen vom 23. Mai 1882 und 11. März 1884, auf welche die Klage gestützt worden, nicht klagen, weil er zu deren Abschlusse nicht befugt gewesen sei, da der zwischen ihm und seiner Ehefrau am 27. Juli 1880 abgeschlossene Vertrag, aus welchem der Kläger sein Recht, über den Nachlaß seiner Frau zu verfügen, herleite, als Vermächtnisvertrag ungültig sei, und weil jedenfalls die Bestimmung dieses Vertrages, daß der überlebende Ehegatte befugt sein solle, die Erbteile der Kinder an dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen festzusetzen, rechtliche Wirkung nicht habe, verworfen. Der Revisionskläger greift diese Entscheidung mit Unrecht an. Dem Berufungsgerichte ist darin beizustimmen, daß der am 27. Juli 1880 zwischen den Eheleuten Karl Sch. und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. B. vor Notar abgeschlossene Vertrag, worin dieselben bestimmen, daß, da ihre Ehe mit Kindern gesegnet sei, der Überlebende von ihnen den lebenslänglichen, unbeschränkten Nießbrauch an dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen ohne jede Kautionsleistung erben und erhalten, auch befugt sein solle, über den Nachlaß des zuerst Verstorbenen beliebige Verfügungen und Veräußerungen vorzunehmen, in dem Umfange, wie der zuerst Verstorbene dazu imstande gewesen sein würde, als ein Vermächtnisvertrag anzusehen sei. Es ist aber auch dessen Ansicht zu billigen, daß Vermächtnisverträge rechtsverbindliche Kraft haben.

Allerdings ist die Gültigkeit derartiger Verträge bestritten worden, so namentlich von Beseler (Erbverträge Bd. 2¹ S. 22 flg., 213 flg., Bd. 2² S. 109 flg.).

Vgl. auch Gerber, Deutsches Privatrecht §. 257; Gengler, Deutsches Privatrecht §. 198, 3.

Allein die gemeine Meinung hat sich für die Gültigkeit der Vermächtnisverträge ausgesprochen, und ebenso ist dieselbe in der Praxis überwiegend angenommen worden.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 §. 312 S. 298 flg. und die dort Angeführten.

Das Reichsgericht tritt dieser letzteren Ansicht bei, weil die gegen die Zulässigkeit des Vermächtnisvertrages geltend gemachten Gründe für zutreffend und zwingend nicht erachtet werden können . . .

Auch die weitere Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß die in dem Vertrage der Eheleute Sch. vom 27. Juli 1880 enthaltene Bestimmung, es solle der Überlebende befugt sein, die Erbteile der Kinder an dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen zu bestimmen und festzusetzen, gültig sei, verletzt nicht, wie der Revisionskläger annimmt, das Gesetz. Da, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, durch den Vermächtnisvertrag dem Überlebenden nicht die Befugnis beigelegt ist, willkürlich über den Nachlaß des zuerst Verstorbenen zu verfügen, sondern nur das Recht gegeben ist, unter bestimmten Erben, nämlich den Kindern der Kontrahenten, an deren Intestaterbrechte nichts geändert ist, unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechtes den Nachlaß des zuerst Verstorbenen zu verteilen, so kann die streitige Frage, ob und in welchem Umfange es statthaft sei, die Einsetzung eines Erben und die Bestimmung der Anteile der eingesetzten Erben einem Dritten zu überlassen, dahingestellt bleiben; indem jedenfalls eine Verfügung, wie die vorliegende, für zulässig erachtet werden muß. . . .

Mit Recht hat ferner das Berufungsgericht angenommen, daß dem Kläger aus dem Vertrage vom 11. März 1884 ein Klagerrecht auf Befreiung der Schwester des Beklagten, der Frau Emma Sch., von ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Sparkasse des Amtes Münder zustehe, und es erscheint der hiergegen vom Revisionskläger erhobene Angriff nicht begründet. Die Ansicht, daß aus einem Vertrage, welcher das Versprechen der Leistung an einen Dritten enthält (aus

einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten), der Promissar (der Empfänger des Versprechens) ein wirksames Forderungsrecht auf die Leistung an den Dritten nicht erhalte, sondern daß nur dieser Dritte ein solches Forderungsrecht erwerben, kann nicht gebilligt werden, es ist vielmehr, in Übereinstimmung mit der in Doktrin und Praxis vorherrschenden Ansicht, der auch von dem Berufungsgerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Annahme beizutreten, daß der Promissar gegenüber dem Promittenten aus einem solchen Vertrage ein klagbares Recht auf Leistung an den Dritten erwirbt. Es bedarf auch zur Begründung dieses Klagerechtes nicht des Nachweises eines besonderen rechtlichen Interesses des Promissars an Erfüllung des Vertrages. Es genügt zur Begründung der vorliegenden Klage, daß der Kläger vertragsmäßig, als Teil der Gegenleistung für die Übertragung der Grundstücke, die Übernahme der Schuld seiner Tochter durch den Beklagten und deren Tilgung sich hat versprochen lassen.“